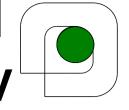
Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3215

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. Burgstraße 4 D-24103 Kiel



nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Landeshaus
Herr Jan Kürschner, Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027 Fax: 0431-92047

E-Mail: info@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de Bordesholmer Sparkasse

IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00

BIC: NOLADE21BOR Registergericht: Kiel - VR 2503

Per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

13. Mai 2024

Ihr Zeichen / vom 20/1902 / 20.02.2024 Unser Zeichen / vom Pre / 03/24 / 2024

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf (GE) der Landesregierung Drs 20/1902, vom 20. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. (LNV) bedankt sich für die Beteiligung und die Möglichkeit zur o.g. Drucksache Stellung zu nehmen sowie für die Gewährung der Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis 13.05.2024 und verweist auf die folgenden Hinweise und Anmerkungen und bittet um Berücksichtigung der dargestellten Inhalte.

1

Der Gesetzentwurf verfolgt verschiedene Regelungsziele.

Das eine ist eine Umstellung der Beteiligungsverfahren insofern, als konsequent eine Beteiligung über das Internet erfolgen soll.

Das zweite ist die Einführung von Zielabweichungsverfahren als Quasi-Regelverfahren (bisher: Ausnahmeverfahren) zur Ermöglichung bzw. Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land (neuer § 13b PlanG).

2

Grundsätzlich ist gegen eine "Digitalisierung" von Beteiligungsverfahren nichts einzuwenden, soweit diese nicht sogleich mit einer Verminderung von Beteiligungsmöglichkeiten einhergeht (Stichwort: "Beschleunigung").

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Beteiligungsmöglichkeiten Personen nicht genommen werden dürfen, die – aus was für (subjektiven) Gründen auch immer – sich nicht in Cyberräumen bewegen wollen oder können. Herkömmliche Beteiligungsmöglichkeiten müssen daher offen gehalten bleiben.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Verfassungsauftrag des Artikels 87f Abs 1 GG iVm mit §§ 156 ff TKG (Auftrag zur flächendeckenden Versorgung mit Universaldienstleistungen in der Telekommunikation, insbesondere schnelles Internet, unzureichend umgesetzt ist.

Die Verfügbarkeit von schnellen Internetübertragungen ist beispielsweise in Dithmarschen, auf Eiderstedt und auf der Insel Fehmarn keineswegs gewährleistet.

Zwar trifft die Gewährleistungspflicht den Bund, es ist aber in sich widersprüchlich, einerseits dem Bürger die Verwendung von Internetdienstleistungen aufzuerlegen, andererseits die entsprechenden Ressourcen nicht bereitzustellen.

Das Land ist hier aufgerufen, Initiativen zu ergreifen, um den Bund zur Erfüllung seiner Pflichten zu veranlassen.

3

Mit der Einführung des neuen § 13b wird das Zielabweichungsverfahren quasi als neues Verfahren eingeführt für die Fälle, in denen die Raum- und Regionalplanung nicht schnell genug ist, neue Windenergieflächen auszuweisen.

Zumindest solange Schleswig-Holstein immer noch sehr viel Strom aus Windenergie nicht genutzt werden kann, ist dies bei aller Begeisterung für Beschleunigungsmaßnahmen doch eine Übertreibung, die allenfalls mit Bundesvorgaben (der in § 13b GE genannte § 245e BauGB) gerechtfertigt werden könnte.

Trotz der Bundesvorgabe ist die Gesetzesänderung daher skeptisch zu beurteilen.

4

Nach diesseitiger Erinnerung war der LNV früher von Gesetzes wegen Mitglied im Landesplanungsrat und hier (in § 21 LaplaG) namentlich erwähnt. Hierzu zwei Fragen: 1) Ist dies richtig und 2) seit wann ist dies anders? Wir bitten darum, die etwaige Änderung des Landesplanungsgesetzes einschließlich eines Hinweises auf den zugehörigen Link in der Landtagsdokumentation zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Dr. Iris Pretzlaff